

B E R I C H T
über die Prüfung der Jahresrechnung
nach §§ 125, 127, 129 und 176 GO LSA sowie
§ 9 der Rechnungsprüfungsordnung des
Landkreises Börde

(Schlussbericht)
Teil 1: Verwaltungsprüfung

der

Gemeinde

C o l b i t z

für das Haushaltsjahre 2012

P R Ü F E R: Frau Jaeger

PRÜFUNGSDAUER: 16.09.2013 – 26.09.2013
(mit Unterbrechungen)

A N L A G E N: Haushaltsmäßige Festsetzungen 2012
Ergebnis des Haushaltsjahres 2012
Kassenmäßiger Abschluss 2012
Abkürzungsverzeichnis

Verteiler:

- Bürgermeister der Gemeinde Colbitz
- Kommunalaufsichtsbehörde
- Rechnungs- und Kommunalprüfungsamt

Inhaltsverzeichnis	Seite
Teil 1 Verwaltungsprüfung	4
1. Prüfungsauftrag, Rechtsgrundlagen	4
2. Prüfungsdurchführung, -umfang und -verlauf	4
3. Prüfungsunterlagen	5
4. Hauptsatzung.....	5
5. Abwicklung des Vorjahres (Entlastungsverfahren)	5
6. Haushaltsmäßige Festsetzungen, Haushaltsplan	6
6.1 Haushaltssatzung	6
7. Jahresrechnung und Kassenmäßiger Abschluss 2012	6
7.1 Bestandteile und Anlagen der Jahresrechnung	6
7.2 Haushaltsrechnung 2012 / Feststellung des Ergebnisses (einschließlich.....	6
Haushaltsausgleich, Haushaltsvergleich)	6
7.2.1 Rechnungsergebnis.....	6
7.2.2 Haushaltsausgleich.....	7
7.2.3 Haushaltsvergleich und Deckung des Soll-Fehlbetrages.....	7
Deckung des Soll-Fehlbetrages des Vmh aus 2011 im Hj. 2012.....	7
7.2.4 Übertragung von Haushaltsansätzen gemäß § 19 GemHVO, Abwicklung und Bildung von Haushaltsresten	8
Abwicklung der HAR Vj. im Vmh in 2012	8
Bildung neuer HAR beim Abschluss des Hj. 2012.....	9
7.3 Kassenmäßiger Abschluss	9
7.3.1 Übernahme von Resten und Beständen aus dem Hj. 2011 in das Hj. 2012	9
7.3.2 Kassensoll- und Kassenistbestand 2012	10
7.3.3 Kassenreste und Bereinigungen.....	10

Abgänge von Kassenresten Vj. im Hj. 2012	10
Bereinigung von Kassenresten beim Abschluss des Hj. 2012.....	11
Ausweisung von neuen Kassenresten beim Jahresabschluss 2012	11
7.3.4 Verwahrgelder und Vorschüsse	12
8. Übernahme in das Hj. 2013	14
9. Grundlagen und Ausführung der Haushaltswirtschaft.....	14
9.1 Deckungsgrundsätze	14
9.1.1 Zweckbindung	14
9.1.2 unechte Deckungsfähigkeit.....	16
9.1.3 echte Deckungsfähigkeit.....	16
9.2 Haushaltsüberschreitungen (über- und außerplanmäßige Ausgaben).....	17
9.2.1 Grundlagen	17
9.2.2 Beantragung und Bewilligung von über – und außerplanmäßigen Ausgaben	18
10. Vermögen, Rücklagen, Schulden	19
10.1 Vermögen	19
10.2 Rücklagenentwicklung	20
10.3 Schulden.....	20
10.3.1 Schuldenentwicklung	20
Stand der Schulden beim Jahresabschluss 2012	21
10.3.2 Kassenkredite	21
Überziehungskredit	21
Kassenkredit als Festbetragskredit	21
11. Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse und Schlussbemerkungen	22

Teil 1 Verwaltungsprüfung

1. Prüfungsauftrag, Rechtsgrundlagen

Die Prüfung der Jahresrechnung 2012 erfolgte gemäß §§ 125, 127, 129 und 176 GO LSA sowie § 9 der Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Börde und unter dem Gesichtspunkt, dass die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Colbitz kameralistisch geführt wurde.

Nach § 127 (2) GO LSA obliegt die Rechnungsprüfung in den Gemeinden ohne eigenes Rechnungsprüfungsamt im Rahmen des § 129 (1) GO LSA dem Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Landkreises.

Durch die Änderung der Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt (Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 26.05.2009) wurden im neu eingefügten Sechsten Teil die kameralen Haushaltsvorschriften in den §§ 156 bis 179 festgelegt. Danach gelten für die Gemeinden, deren Haushalt kameralistisch geführt wird, bis zur Umstellung des Rechnungswesens nach dem System der doppelten Buchführung grundsätzlich die Vorschriften des Dritten und Fünften Teils der Gemeindeordnung, es sei denn, in den §§ 155 ff. werden besondere kamerale Regelungen getroffen.

2. Prüfungsdurchführung, -umfang und -verlauf

Die Prüfung der Jahresrechnung eines jeden Haushaltsjahres gliedert sich in Teil 1 "Verwaltungsprüfung" und Teil 2 "Technische Prüfung".

Für das Haushaltsjahr 2012 erfolgten beide Prüfungen zeitversetzt, so dass der Schlussbericht über die Prüfung sich ebenfalls in Teil 1 (Verwaltungsprüfung) und Teil 2 (Technische Prüfung) gliedert. Insgesamt enthält der Schlussbericht eine Zusammenfassung und Darlegung der wichtigsten Prüfungsergebnisse beider Prüfungen sowie diesbezügliche Hinweise.

Der nachfolgende Prüfbericht bezieht sich ausschließlich auf die Ergebnisse der Verwaltungsprüfung.

Dabei sind Feststellungen, zu denen der Bürgermeister gemäß § 170 (2) GO LSA Stellung nehmen sollte "im Fettdruck" kenntlich gemacht. Für Hinweise wurde "Kursivschrift" verwendet.

Von der Möglichkeit, die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen einzuschränken, wurde Gebrauch gemacht.

Für das Hj. 2012 erfolgte eine uneingeschränkte Verwaltungsprüfung dahingehend, dass ausgehend von den haushaltsmäßigen Festsetzungen die Ordnungsmäßigkeit der Ergebnisse der Haushaltsrechnungen und der kassenmäßigen Abschlüsse beurteilt wurden.

Alle für die Ermittlung des buchmäßigen Kassenbestandes relevanten Reste und Bestände (Kassen-, Haushaltsreste, Bestände der Verwahr-, Durchlauf- und Vorschussskonten) wurden geprüft und die Übereinstimmung zwischen Kassensoll- und Kassenistbestand untersucht.

Dem gegenüber wurde jedoch die Prüfung der Einhaltung der Grundsätze bei der Haushaltsdurchführung 2012 eingeschränkt.

Die Einschränkung der Verwaltungsprüfung für das Hj. 2012 war insbesondere unter dem Gesichtspunkt erforderlich, dass die Feststellungen und Beanstandungen aus der im Zeitraum 14.06. – 16.07.2012 durchgeführten Prüfung für das Hj. 2011 (Prüfbericht vom 24.07.2012) aus zeitlichen Gründen für das Hj. 2012 nicht mehr ausgeräumt bzw. umgesetzt werden konnten.

Aus diesem Grund wird in diesem Bericht auf Darlegungen zu einzelnen Schwerpunkten (z.B. Veränderung von Ansprüchen, Anordnungswesen) gänzlich verzichtet wird, weil im Vergleich zu den Vorjahren nur gleichlautende Feststellungen getroffen werden könnten. Bei Erfordernis werden jedoch Hinweise auf die entsprechenden Ausführungen im Prüfbericht für das Hj. 2011 gegeben.

Grundsätzlich sind im nachfolgenden Prüfbericht für das Hj. 2012 nur diejenigen Feststellungen dargestellt, die während der Prüfung nicht ausgeräumt werden konnten oder die im Einzelfall von besonderer Bedeutung sind.

3. Prüfungsunterlagen

Zur Prüfung wurden die vorhandenen Haushaltssatzungen nebst Plänen, Zeit- und Sachbücher, Buchungsbelege und die Akten der Verwaltung herangezogen. Auskünfte wurden im Einzelfall von der Verwaltung eingeholt.

In den jeweiligen Punkten dieses Berichtes sind dazu Ausführungen enthalten.

4. Hauptsatzung

Für das zu prüfende Hj. 2012 galt die Hauptsatzung der Gemeinde Colbitz vom 22.04.2010 in der Fassung der 1. Änderung vom 25.08.2011.

5. Abwicklung des Vorjahres (Entlastungsverfahren)

Der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2011 (Verwaltungsprüfung und Technische Prüfung) der Gemeinde Colbitz liegt vom 24.07.2013 vor und wurde dem Bürgermeister zugesandt.

Gemäß § 170 Abs. 2 GO LSA hat der Bürgermeister der Gemeinde innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres dem Gemeinderat die Jahresrechnung mit dem Schlussbericht und der Stellungnahme zu diesem Bericht zur Bestätigung der Jahresrechnung vorzulegen. Zugleich hat der Gemeinderat nach § 170 Abs. 3 GO LSA über die Entlastung des Bürgermeisters zu entscheiden.

Es wurde festgestellt, dass bis zum Prüfungszeitpunkt (09/2013) noch keine Entlastung für das Hj. 2011 erfolgte.

Mit dem Hinweis auf die Feststellungen im Prüfbericht für das Hj. 2011 (Pkt. 4.) wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Bestätigung der Jahresrechnungen 2005 bis 2010 und die Entlastung des Bürgermeisters mit Beschluss BV-CO/693/2013 vom 29.08.2013 erfolgte.

6. Haushaltsmäßige Festsetzungen, Haushaltsplan

6.1 Haushaltssatzung

Für das Hj. 2012 ist durch den Gemeinderat Colbitz am 02.02.2012 die Haushaltssatzung mit ausgeglichenen Festsetzungen in Vwh und Vmh beschlossen worden.

Mit dem Haushaltsplan wurden die nach § 2 (1) GemHVO gesetzlich geforderten Bestandteile vorgelegt. Die beizufügenden Anlagen nach § 2 (2) GemHVO waren ebenfalls vorhanden.

Nach Vorlage bei der Kommunalaufsicht hat diese der Gemeinde Colbitz am 01.03.2012 Kenntnisnahme mitgeteilt. Genehmigungspflichtige Teile enthielt die Haushaltssatzung nicht. Das Schreiben der KAB enthielt Hinweise zur Haushaltsplanung künftiger Jahre.

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2012 erfolgte jeweils nach den Regelungen der Hauptsatzungen im Amtsblatt der VG Elbe – Heide mit dem Hinweis auf die Auslegung im gemeinsamen Verwaltungsamt.

In Anlage 1 zu diesem Bericht sind die haushaltsmäßigen Festsetzungen dargestellt. Die Anlage enthält dazu wesentliche Daten bzgl. der Inkraftsetzung der Haushaltssatzung.

7. Jahresrechnung und Kassenmäßiger Abschluss 2012

7.1 Bestandteile und Anlagen der Jahresrechnung

Anhand der vorgelegten Unterlagen ist festzustellen, dass die Jahresrechnung der Gemeinde Colbitz gemäß § 170 (1) GO LSA-Kameralistik (§ 108 a (1) GO LSA-Doppik) innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt worden sind. Die gesetzlich vorgeschriebene Frist wurde somit eingehalten.

Durch den Bürgermeister der Gemeinde Colbitz wurde die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung 2011 am 12.04.2013 durch Unterschrift festgestellt.

Die nach § 40 GemHVO mit den Jahresrechnungen vorzulegenden Bestandteile (kassenmäßiger Abschluss und Haushaltsrechnung) waren jeweils vorhanden. Die erforderlichen Anlagen waren beigelegt.

7.2 Haushaltsrechnung 2012 / Feststellung des Ergebnisses (einschließlich Haushaltsausgleich, Haushaltsvergleich)

7.2.1 Rechnungsergebnis

Auf der Grundlage der durch die Kämmerer der Verbandsgemeinde Elbe-Heide erstellten Haushaltsrechnungen für den Vwh und den Vmh der Gemeinde Colbitz wurde nach Gegenüberstellung von Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben für das Hj. 2012 sowohl im Vwh als auch im Vmh ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis ermittelt (vgl. Anlage 4 dieses Berichtes):

- Der Vwh schloss mit Soll-E und Soll-A i.H.v. jeweils 2.721.125,25 € ab.
- Der Vmh schloss mit Soll-E und Soll-A i.H.v. jeweils 1.503.207,28 € ab.

7.2.2 Haushaltsausgleich

Mit dem Haushaltsplan waren Zuführungen zwischen den Haushalten und der allgemeinen Rücklage veranschlagt worden.

Lt. Haushaltsrechnung waren abweichende Zuführungen ersichtlich.

Hhst.	Bezeichnung	Haushaltsansatz	AS/Ist
91000.28000	Zuführung vom Vmh	0,00	0,00
91000.86000	Zuführung zum Vmh	374.900,00	589.043,09
91000.30000	Zuführung vom Vwh	374.900,00	589.043,09
91000.31000	Entnahme aus Rücklagen	0,00	0,00
91000.90000	Zuführung zum Vwh	0,00	0,00
91000.91000	Zuführung an Rücklagen	479.900,00	611.737,00

Aufgrund der positiven Einnahme- und Ausgabeentwicklung im Vwh und im Vmh war eine höhere Zuführung vom Vwh an den Vmh möglich.

Der Rechenschaftsbericht enthält auf den Seiten 1-8 dazu ausführliche Erläuterungen.

Dem Erfordernis aus § 22 (1) GemHVO - Pflichtzuführung in Höhe der ordentlichen Tilgungsleistungen (hier: 226.360,74 €) wurde Rechnung getragen.

Aus der obigen Übersicht ist zu entnehmen, dass bei einem HA von 479.900,00 € eine Zuführung an die allgemeine Rücklage i.H.v. 611.737,00 € gebucht wurde.

Nach Prüfung anhand des Sachbuches der Hhst. 91000.91000 und Rücksprache in der Kasse der VG Elbe-Heide wurde festgestellt, dass tatsächlich nur 173.430,06 € als Rücklage auf das Verwahrkonto 3007 gebucht worden sind.

Der übrige Betrag von 438.306,94 € diente zur Deckung des SFB aus dem Hj. 2011 (siehe Pkt.7.2.3).

An dieser Stelle muss bemängelt werden, dass der Rechenschaftsbericht zwar ausführliche Erläuterungen zu den Abweichungen zwischen den Veranschlagungen im Hpl. und den Ergebnissen beim Abschluss des Hj. 2012, jedoch bezüglich des v.g. Sachverhaltes keine Aufschluss gebenden Ausführungen enthält.

7.2.3 Haushaltsvergleich und Deckung des Soll-Fehlbetrages

Deckung des Soll-Fehlbetrages des Vmh aus 2011 im Hj. 2012

Der beim Abschluss des Hj. 2010 entstandene Soll-Fehlbetrag im Vmh i.H.v. 438.306,94 € wurde ordnungsgemäß bei der Hhst. 92000.39200 als KER Vj. vorgetragen.

Nachdem im Rahmen der Haushaltsplanung 2012 die Deckung dieses Soll-Fehlbetrages noch nicht vorgesehen war, gab es diesbezüglich auch keinen HA auf der Ausgabeseite des Vmh.

Aus der Haushaltsrechnung 2012 ist ersichtlich, dass bei der Hhst. 92000.39200 eine Ist-Buchung in Höhe des vorgetragenen SFB - und damit seine Deckung - erfolgte.

Die im Zusammenhang geführte Rücksprache in der Kämmererei/Kasse der VG Elbe-Heide ergab, dass die zur Deckung des SFB erforderliche Verrechnungsbuchung unzulässigerweise zu Lasten der Hhst. 91000.91000 - Zuführung zur Rücklage - vorgenommen wurde.

Lt. Sachbuch wurde bei dieser Hhst. im AS und Ist ein Betrag i.H.v. 438.306,94 € zugunsten der Hhst. 92000.39200 gebucht.

Lt. Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften für Haushaltspläne der Kommunen ist für die Deckung von Soll-Fehlbeträgen des Vorjahres die Hhst. 92000.99300 vorgesehen.

Haushaltsvergleich

Im Vergleich zu den Planfestsetzungen ergaben sich in der Haushaltsrechnung 2012 folgende Abweichungen:

		Haushaltsansätze	AS	Abweichungen	in %
Vwh	E/A	2.677.300,00 EUR	2.721.125,25 EUR	43.825,25 EUR	1,64
Vmh	E/A	1.608.100,00 EUR	1.503.207,28 EUR	-104.892,72 EUR	6,52

Im Rechenschaftsbericht sind die Abweichungen der Rechnungsergebnisse von den Planansätzen für den Vwh und für den Vmh ausführlich dargestellt und begründet.

Nach Mehreinnahmen insbesondere bei Steuern und Wenigerausgaben bei allen Ausgabe-Gruppen konnten vom Vwh an den Vmh 214.143,09 € mehr zugeführt werden als planmäßig vorgesehen.

Diese Mehreinnahme im Vmh und Einsparungen bei Baumaßnahmen ermöglichten, dass der im Hj. 2011 entstandene und nach 2012 vorgetragene Soll-Fehlbetrag (438.306,94 €) außerplanmäßig gedeckt werden konnte.

Die Deckung des SFB ging letztlich aber zu Lasten der Zuführung an die allgemeine Rücklage, die mit 479.900,00 € veranschlagt war, jedoch nur mit 173.430,06 € realisiert wurde.

In der Anlage 2 dieses Berichtes ist die geprüfte Haushaltsrechnung 2012, in Anlage 4 das geprüfte Rechnungsergebnis 2012 dargestellt.

7.2.4 Übertragung von Haushaltsansätzen gemäß § 19 GemHVO, Abwicklung und Bildung von Haushaltsresten

Abwicklung der HAR Vj. im Vmh in 2012

Aus der Haushaltsrechnung 2012 geht hervor, dass aus dem Hj. 2011 HAR In Gesamthöhe von 41.096,25 € übertragen worden sind.

Davon waren 37.148,37 € im Hj. 2011 bei der Hhst. 59200.96000 (Bürgerhaus Lindhorst) neu gebildet und 3.947,88 € bei der Hhst. 56100.96000 (Sporthalle) aus dem Hj. 2010 weiter übertragen worden.

Im Hj. 2012 wurden auf den HAR Vj. 41.096,25 € angeordnet, die HAR Vj. damit vollständig in Anspruch genommen.

Bildung neuer HAR beim Abschluss des Hj. 2012

Beim Abschluss des Hj. 2011 wurden gemäß der Regelung in § 42 (2) Satz 1 i.V.m. § 19 GemHVO im Vmh neue HAR in Gesamthöhe von 44.187,58 € gebildet:

lfd. Nr.	Hhst.	HA 2012	AO 2012	neue HAR auf Nj.
1	21100.96000	152.600,00 €	31.244,81 €	33.907,99 €
2	46010.96000	5.000,00 €	780,64 €	3.566,43 €
3	88000.93200	39.500,00 €	32.786,84 €	6.713,16 €
	Summen:			44.187,58 €

Für diesen HAR wurde ein Antrag des Fachamtes an die Kämmerei auf Bildung und Übertragung des HAR mit Begründung zur Notwendigkeit der Mittelübertragung vorgelegt.

Bei der Prüfung des Antrages hinsichtlich der Zulässigkeit und des Erfordernisses der Bildung und Übertragung der HAR wurde festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 19 Abs. 1 GemHVO) der Mittelübertragung vorlagen, die Bildung und Übertragung der Haushaltsmittel damit nicht zu beanstanden sind.

7.3 Kassenmäßiger Abschluss

7.3.1 Übernahme von Resten und Beständen aus dem Hj. 2011 in das Hj. 2012

Die gemäß § 34 (2) GemKVO erforderlichen Übertragungsbuchungen aus dem Hj. in das Haushaltsjahr 2012 wurden durchgeführt.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Übernahmen sowohl im Vwh als auch im Vmh ordnungsgemäß, in korrekter Höhe und an den sachlich richtigen Haushaltsstellen erfolgten.

Die Bestände der Verwahr- und Vorschusskonten wurden entsprechend der Vorschriften einzeln und nach ihrem Entstehungsgrund vorgetragen (vgl. dazu auch Pkt. 7.3.4).

In der nachfolgender Übersicht sind alle Übertragungsbuchungen (Reste und Bestände) aus dem Hj. 2011 in das Hj. 2012 dargestellt:

		Vorträge aus 2011 in 2012
Vwh	KER	72.420,82 EUR
	KAR	90,37 EUR
	IFB	72.330,45 EUR
Vmh	KER	56.063,32 EUR
	SFB	438.306,94 EUR
	HAR	41.096,25 EUR
	IFB	453.274,01 EUR
Vw/Vs	Verwargelder	51.785,15 EUR
	Vorschüsse	0,00 EUR
	IÜ	51.785,15 EUR
	buchmäßiger Kassenbestand	473.819,31 EUR

7.3.2 Kassensoll- und Kassenistbestand 2012

Gemäß § 40 (1) GemHVO wurde mit der Jahresrechnung der kassenmäßige Abschluss in der nach § 41 GemHVO vorgeschriebenen Form vorgelegt und weist Bestände per 31.12.2012 wie folgt aus:

Ist-Fehlbetrag im Vwh	i.H.v.	119.542,71 €
Ist-Fehlbetrag im Vmh	i.H.v.	13.002,79 €
Ist-Überschuss W/V/D	i.H.v.	200.383,16 €
<u>buchmäßiger Kassenbestand</u>	<u>i.H.v.</u>	<u>67.837,66 €</u>
<u>(Kassensollbestand)</u>		<u>=====</u>

Anhand der Kontoauszüge der für die Gemeinde Colbitz geführten Bankkonten (siehe dazu Anlage 3 dieses Berichtes) wurde am 31.12.2012 ein Kassenistbestand i.H.v. 67.837,66 € festgestellt.

Die Übereinstimmung von Kassensoll- und Kassenistbestand am 31.12.2012 wird damit als ordnungsgemäß bestätigt

In der Anlage 3 dieses Berichtes ist der geprüfte kassenmäßige Abschluss 2012 dargestellt.

7.3.3 Kassenreste und Bereinigungen

Abgänge von Kassenresten Vj. im Hj. 2012

Auf die aus dem Hj. 2011 im Vwh vorgetragenen KER in Gesamthöhe von 72.420,82 € wurden im Hj. 2012 Abgänge in Gesamthöhe von 9.930,22 € bei folgenden Hhst. gebucht:

lfd. Nr.	Hhst.	Abgang KER Vj.
1	03000.26100	315,00 €
2	46400.11000	783,00 €
3	59000.11140	3.847,50 €
4	59000.11180	985,51 €
5	59000.15700	170,59 €
6	69000.11000	410,44 €
7	88000.14010	1.293,50 €
8	90000.00000	368,84 €
9	90000.00100	1.562,63 €
10	90000.02200	21,96 €
11	91000.26100	171,25 €
		9.930,22 €

Im Rechenschaftsbericht wurde dazu ausgeführt, dass die Abgänge vorrangig auf Abgängen durch Ausbuchungen von Kleinbeträgen (= sind Niederschlagungen) sowie auf befristeten und unbefristeten Niederschlagungen wegen Beitreibungshemmnissen beruhen.

Mit den Unterlagen zur Jahresrechnung 2012 wurden „Fälligkeitslisten Personenkonten“ (verschiedene) vorgelegt, aus denen für die betreffenden Personenkonten jeweils die in Abgang gebrachten Forderungen (mit Grund des Abgangs) hervorgehen.

Eine Prüfung der Niederschlagungsakten wurde nicht durchgeführt.

Der aus dem Hj. 2011 im Vwh vorgetragene KAR i.H.v. 90,37 € wurde in voller Höhe in Abgang gebracht.

Auf die im Vmh vorgetragenen KER in Gesamthöhe von 56.063,32 € wurden im Hj. 2012 keine Abgänge gebucht.

Bereinigung von Kassenresten beim Abschluss des Hj. 2012

Beim Abschluss des Hj. 2012 wurden keine Bereinigungen von Kassenresten vorgenommen.

Zur künftigen Beachtung:

In Anbetracht der Höhe der beim Abschluss des Hj. 2012 ausgewiesenen KER wird auf die haushaltsrechtlichen Vorschriften in den VV Nr. 4 zu § 42 GemHVO hingewiesen.

Zur Feststellung des Rechnungsergebnisses eines Hj. ist eine genaue Überprüfung der KER erforderlich. Ergibt sich dabei, dass mit dem Eingang der Reste in der ausgewiesenen Höhe nicht zu rechnen ist, so ist eine Restebereinigung vorzunehmen.

Zu beachten ist dabei aber, dass Bereinigungen insbesondere für die Fälle vorgesehen sind, in denen eine Niederschlagung nicht in Betracht kommt, d.h. im Regelfall für die im lfd. Hj. entstandenen Forderungen, mit deren Eingang vorläufig nicht gerechnet werden kann.

Für die aus Vorjahren resultierenden Kasseneinnahmereste ist ebenfalls eine Bereinigung (für jeden Rest gesondert oder als Pauschalbereinigung) möglich. Jedoch sollten nur solche Forderungen bereinigt werden, die in absehbarer Zeit eingehen könnten.

Ist dies nicht der Fall, sollten Kassenreste aus Vorjahren grundsätzlich, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen, befristet oder unbefristet niedergeschlagen werden. D.h. sie werden im Regelfall von den Kassenrestbereinigungen nicht erfasst.

Ausweisung von neuen Kassenresten beim Jahresabschluss 2012

Beim Jahresabschluss 2012 haben sich **Kassenreste** wie folgt ergeben:

		Hj. 2011	Hj. 2012
Vwh	KER	72.420,82 EUR	118.826,27 EUR
	KAR	90,37 EUR	-716,44 EUR
Vmh	KER	56.063,32 EUR	57.190,37 EUR
	KAR	0,00 EUR	0,00 EUR

Lt. Haushaltsrechnung sind die **KER im Vwh** bei 29 Hhst. entstanden.

Unter Benennung und Bezeichnung der Hhst. sind die Gesamtbeträge je Hhst. im Rechenschaftsbericht aufgeführt.

Mit der Jahresrechnung wurden verschiedene „Kontenlisten Sachkonten“ und „Kontenlisten Personenkonten“ vorgelegt.

Aus diesen ist einerseits ersichtlich, welche Anteile der v.g. Zahlungsrückstände je Hhst. in welche Sachkonten und auf welche PK entfallen und andererseits ob die Zahlungsrückstände erst im lfd. Hj. entstanden sind oder anteilig bereits aus Vorjahren resultieren.

Vom Gesamtbetrag der KER im Vwh (118.826,27 €) entfallen 28.069,79 € auf den UA 59000 – Heidecamp.

Dabei sind die höchsten Zahlungsrückstände bei Benutzungsgebühren (Hhst. 59000.11000 mit insgesamt 10.087,96 €) und bei Einnahmen Ferienhäuser (Hhst. 59000.111400 mit insgesamt 9.161,60 €) entstanden.

Die meisten Rückstände fielen bei der Hhst. 90000.0030 (Gewerbsteuer) an und machten einen Gesamtbetrag von 43.010,70 € aus.

Der Betrag betraf 19 Personenkonten und ergab sich als saldierter Betrag aus geringfügigen Überzahlungen in 4 PK und Zahlungsrückständen in 15 PK in unterschiedlicher Höhe.

Der höchste Rückstand betrifft das PK 00-1130134 mit 19.671,75 € ist allerdings auch erst im Hj. 2012 entstanden.

Die hohen KER in weiteren 7 PK (zwischen 1.700,00 € und 4.500,00 €) resultieren anteilig bereits aus dem Hj. 2011.

Die **KER im Vmh** in Gesamthöhe von 57.190,37 € resultieren aus Rückständen bei 9 Hhst., wobei es sich bei 8 Hhst. um rückständige Einnahmen aus Anliegerbeiträgen (insgesamt 55.459,77 €) und bei Hhst. 88000.34000 um fehlende Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken (i.H.v. 1.730,60 €) handelt.

Die Zahlungsrückstände je Hhst. sind mit 26.559,43 € bei der Hhst. 63000.35030 am höchsten und betreffen 6 PK.

Der **KAR im Vwh** i.H.v. – 716,44 € betrifft die Hhst. 33600.61000. Lt. Rechenschaftsbericht handelt es sich um Sachausgaben für kulturelle Veranstaltungen.

Nach Rücksprachen in der Verwaltung der VG Elbe - Heide (Kasse, Fachamt) wurde der Prüferin mitgeteilt, dass o.g. KAR auf nicht erfüllte Kostenübernahmeverpflichtungen seitens der Heidebrauerei Colbitz zurückzuführen ist. Entsprechend einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde Colbitz und der Heidebrauerei Colbitz sollte von der Heidebrauerei einen Ausgabeanteil für das Heidefest übernommen werden.

Zum Zeitpunkt der Prüfung konnte die betreffende Vereinbarung nicht vorgelegt werden.

Letztlich erfolgte die Übernahme der Kosten wegen der Insolvenz der Heidebrauerei im Hj. 2012 nicht.

Mit dem Hinweis auf die gesetzliche Vorschrift in § 31 (2) GemKVO hätte der Zahlungsrückstand als E gebucht werden müssen.

7.3.4 Verwahrgelder und Vorschüsse

Gemäß Erfordernis aus § 41 Nr. 3 GemHVO wurden im kassenmäßigen Abschluss 2012 der Gesamtbetrag der Verwahrgelder mit 673.677,16 € und der Bestand der Vorschüsse mit 0,00 € nachgewiesen.

Verwahrgelder

Anhand der mit den Unterlagen zur Jahresrechnung vorgelegten Kontenliste Verwahr- und Vorschusskonten war ersichtlich, dass sich der Gesamtbestand der Verwahrgelder aus Beständen von 14 Einzelkonten ergeben hat.

lfd. Nr.	Konto-Nr.	Bezeichnung	Vorträge aus 2011	Bestände 31.12.2012
1	03007	allg. Rücklage	0,00 €	173.430,06 €
2	03009	Spenden	50,00 €	50,00 €
3	03010	Separationsinteressenten	14.310,81 €	1.117,42 €
4	03011	Erbschaft Plate	20.731,98 €	7.793,64 €
5	03012	Museum/Kleinbahn	653,94 €	653,94 €
6	03015	Durchlaufende Gelder	318,28 €	595,78 €
	03020	Spende Küche Bürgerhaus	4.235,00 €	0,00 €
		Rotabsetzung Spenden		
7	03024	Weihnachtsmarkt	7.392,87 €	7.232,03 €
8	01400	Sicherheitseinbehalt	4.092,27 €	9.510,29 €
		Summen:	51.785,15 €	200.383,16 €

Der Rechenschaftsbericht enthält Erläuterungen zu den einzelnen Beständen der Verwahrkonten, so dass hierauf an dieser Stelle grundsätzlich verzichtet werden kann.

Mit dem Hinweis auf die ausführlichen Darlegungen im Pkt. 8.2 im Prüfbericht für das Hj. 2011 vom 24.07.2012 zum unrechtmäßigen Nachweis von Spenden als zweckgebundene Mittel in Verwahrkonten wird an dieser Stelle nochmals auf die Einhaltung der Vorschrift in § 31 (2) GemHVO verwiesen.

In den abgeschlossenen Hj. bis 2011 wurden jeweils im Verwahrkonto 03024 „nicht verausgabte“ Spenden für den jährlichen Weihnachtsmarkt der Gemeinde Colbitz vereinnahmt, um sie als zweckgebundene Einnahmen über den Jahresabschluss hinaus verfügbar zu halten.

Im Prüfbericht für das Hj. 2011(S. 13 zu VW 3024) wurde dargelegt, dass die Berechnung der nicht verbrauchten zweckgebundenen Einnahmen auch für das Hj. 2011 fehlerhaft erfolgte. Statt der beim Jahresabschluss 2012 nach „Rotabsetzung“ bei der Hhst. 33600.17710 im VW vereinnahmten Spenden i.H.v. 7.392,87 € war durch die Prüferin anhand der Haushaltsrechnung ein nicht verbrauchter zweckgebundener Betrag i.H.v. 6.592,87 € ermittelt worden.

VW 3024 – Spenden Weihnachtsmarkt

Aus der Haushaltsrechnung 2012, dem Sachbuch der Hhst. 33600.17710 (ZGB - Vermerk zugunsten UA 33600 – Ausgaben für Weihnachtsmarkt -) und dem Sachbuch für das VW 3024 ist für das Hj. 2012 folgendes Verfahren ersichtlich:

- Am 22.11.2012 wurden die bis dahin im VW 3024 verwahrten nicht verbrauchten Spenden der Vj. (beachte aber vorherige Ausführungen) i.H.v. 7.392,87 € zugunsten der Hhst. 33600.17710 umgebucht.
- Unter Berücksichtigung der Spendeneinnahmen des Hj. 2012 in Gesamthöhe von 4.445,00 € standen somit zweckgebundene Einnahmen i.H.v. 11.837,87 € für Ausgaben für den Weihnachtsmarkt 2012 zur Verfügung.
- Lt. Haushaltsrechnung wurden bei den Hhst. 33600.61010 (3.985,84 €) und Hhst. 33600.63510 (2.290,00 €) als begünstigte Hhst. lt. Zweckbindungsvermerk davon insgesamt 6.275,84 € verausgabt.
- Letztlich sind 5.562,03 € der zweckgebundenen Einnahmen für den Weihnachtsmarkt nicht verbraucht worden.

Wie in der obigen Tabelle dargestellt, sind beim Abschluss des Hj. 2012 im VW 3024 zweckgebundene Mittel aus Spenden i.H.v. 7.232,03 € verwahrt worden.

Dieser Betrag ist zu beanstanden, weil er zwar ordnungsgemäß die nicht verbrauchten zweckgebundenen E aus Spenden i.H.v. 5.562,03 € beinhaltet, aber auch die bei der Hhst. gebuchten Gebühreneinnahmen i.H.v. 1.670,00 €.

Da es sich hierbei aber um E handelt, für die nicht mittels Zweckbindungsvermerk gemäß § 17 (1) GemHVO die Verwendung für bestimmte Ausgaben festgelegt worden ist, ist ihre Verwahrung unzulässig.

Anzumerken ist noch, dass sowohl die Ermittlung des auf das Verwahrkonto zu übernehmenden Betrages als auch die Höhe und die Übertragung selbst im vorliegenden Fall zwar durch das Hauptamt zu erfolgen hatte, jedoch obliegt es der Kämmerei/Kasse, das Vorliegen der Voraussetzungen und die Richtigkeit der Angaben zu prüfen.

An dieser Stelle wird noch auf weitere Ausführungen unter Pkt. 9.1.1 (Zweckbindung) hingewiesen.

Vorschüsse

Im Hj. 2012 wurden Vorschüsse in Gesamthöhe von 6.020,00 € ausgereicht. Da sie bis zum 31.12.2012 wieder abgerechnet worden sind, weist das Vorschusskonto keinen Bestand aus.

8. Übernahme in das Hj. 2013

Entsprechend § 34 (2) GemKVO ist der buchmäßige Kassenbestand nach der für die Zeit- und Sachbuchung vorgeschriebenen Ordnung in die Bücher des folgenden Hj. zu übernehmen.

- In das Sachbuch für den Vwh sind danach zu übernehmen:

KER	i.H.v.	118.826,27 €
KAR	i.H.v.	- 716,44 €
IFB	i.H.v.	119.542,71 €

- In das Sachbuch für den Vmh sind danach zu übernehmen:

KER	i.H.v.	57.190,37 €
HAR	i.H.v.	44.187,58 €
IFB	i.H.v.	13.002,79 €

- In das Sachbuch für Verwahrungen und Vorschüsse sind die Bestände einzeln und nach ihrem Entstehungsgrund (Pkt. 7.3.4) in Gesamthöhe von 200.383,16 € zu übernehmen.

9. Grundlagen und Ausführung der Haushaltswirtschaft

9.1 Deckungsgrundsätze

Die der gesetzlichen Vorschriften in §§ 17 und 18 GemHVO eröffnen der Gemeinde Möglichkeiten einer flexiblen Haushaltsführung, für die die Voraussetzungen jedoch schon im Rahmen der Haushaltsplanung geschaffen werden müssen.

9.1.1 Zweckbindung

Bei der Haushaltsplanung 2012 wurde gemäß § 17 (1) GemHVO in 5 Fällen die Zweckbindung von Einnahmen für bestimmte Ausgaben erklärt.

Bei allen 5 Hhst. enthält die Spalte Erläuterungen den Vermerk „ZGB“, jedoch nur 2 Hhst. auch den Hinweis auf die begünstigten A-Hhst. bzw. den begünstigten UA mit Ausgabezweck, so dass eine Prüfung der ordnungsgemäßen Umsetzung der Zweckbindung nur in 2 Fällen durchgeführt werden konnte.

Hhst. 32000.17610

Bei dieser Hhst. sind keine E eingegangen.

Hhst. 36600.17710

Im Haushaltsplan wurde ein HA i.H.v. 2.500,00 € veranschlagt. Lt. Vermerk waren die E für A des UA 36600 (Weihnachtsmarkt), also für A bei den Hhst. 36600.61010 und Hhst. 36600.63510 zu verwenden.

Lt. Haushaltsrechnung sind bei den E und A folgende Ergebnisse festgestellt worden:

Hhst.	HA	AS/Ist	Mehreinnahmen	Mehrausgaben	als üpl. A beantragt und bewilligt
36600.17710	2.500,00 €	4.605,84 €	2.105,84 €		
36600.61010	2.000,00 €	3.985,84 €		1.985,84 €	2.048,54 €
36600.63510	1.500,00 €	2.290,00 €		790,00 €	790,00 €
				2.775,84 €	

Im Rahmen der Prüfung der ordnungsgemäßen Umsetzung der erklärten Zweckbindung der Einnahmen wurde festgestellt, dass sowohl das Ergebnis in AS/Ist als auch der Betrag der Mehreinnahmen bei der Einnahme - Hhst. nicht korrekt sind und letztlich diese falsch ausgewiesenen Mehreinnahmen nicht zur Deckung der Mehrausgaben ausgereicht hätten.

Mit dem Hinweis auf die Beanstandung unter Pkt. 7.3.4 zum VW 3024 wird an dieser Stelle aber festgestellt, dass lt. Sachbuch der Hhst. 36600.17710 im Hj. 2012 Spenden in Gesamthöhe von 4.445,00 € eingegangen sind. Nach Umbuchung des Verwahrbestandes per 31.12.2011 im VW 3024 i.H.v. 7.392,87 € standen insgesamt 11.837,87 € an Einnahmen sowohl für die geplanten Ausgaben als auch für die Mehrausgaben für den Weihnachtsmarkt zur Verfügung.

Nachdem jedoch beim Abschluss des Hj. 2012 bei der Hhst. 36600.17710 ungerechtfertigt ein anteiliger Betrag i.H.v. 7.232,03 € der zweckgebundenen Einnahmen durch „Rotabsetzung“ in das VW 3024 übernommen wurde, waren buchmäßig im UA 36600 nicht mehr genug zweckgebundene E für die geleisteten Mehrausgaben verfügbar .

An dieser Stelle muss noch auf die Ausführungen unter Pkt. 9.2.2 (üpl./apl.) hingewiesen werden. Für die in der Tabelle dargestellten Mehrausgaben wurden üpl. A beantragt und bewilligt. Als Deckung wurden Mehreinnahmen aus Spenden benannt.

Nach der gesetzlichen Vorschrift in § 17 (1) Satz 3 GemHVO und im Ergebnis der Prüfung war dies jedoch im vorliegenden Fall überflüssig.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass im Hj. 2012 sowohl im Vwh als auch im Vmh weitere Mittel vereinnahmt worden sind (z.B. Spenden, Zuweisungen und Zuschüsse), für die die Erklärung einer Zweckbindung Vorteile für die Haushaltsdurchführung gebracht hätte.

Nach § 17 (3) GemHVO gelten Mehrausgaben, für die zweckgebundene Einnahmen zur Verfügung stehen, nicht als üpl. A. Mit dem Hinweis auf die Ausführungen unter Pkt. 9.2.2 wird an dieser Stelle festgestellt, dass durch die Anbringung von Zweckbindungsvermerken einerseits die Einbeziehung bestimmter Hhst. in Deckungskreise und in der Folge die Sollübertragung von

Haushaltsmittel im Zuge der Auflösung dieser und andererseits die Beantragung und Bewilligung von üpl./apl. A hätte vermieden werden können.

9.1.2 unechte Deckungsfähigkeit

Im Deckungskreis 0059 wurde neben der gegenseitigen Deckungsfähigkeit von Ausgaben auch noch die (unechte) Deckungsfähigkeit von Einnahmen für Ausgaben gemäß § 17 (2) GemHVO erklärt. Es handelte sich um E und A des UA 59000 „Campingplatz“.

Zu bemängeln ist, dass versäumt wurde, dem gesetzlichen Erfordernis entsprechend, im Haushaltsplan an den betreffenden Hhst. die entsprechenden Haushaltsvermerke anzubringen.

Anhand der mit der Jahresrechnung vorgelegten Deckungskreisübersicht nach Auflösung wurde festgestellt, dass ordnungsgemäß innerhalb des DK Sollübertragungen von E zugunsten von A und zwischen Ausgabeansätzen erfolgten und somit für Mehrausgaben bei einzelnen Hhst. ausreichend Mittel zur Verfügung gestellt werden konnten.

Diesbezüglich ergaben sich keine Beanstandungen.

9.1.3 echte Deckungsfähigkeit

Mit dem Haushaltsplan sind 14 Deckungskreise (DK) eingerichtet worden, in denen gemäß § 18 (1) Satz 2 GemHVO für A bei verschiedenen Hhst. in den verschiedenen DK die gegenseitige Deckungsfähigkeit (echte) erklärt wurde.

Es wurde jedoch versäumt, dem gesetzlichen Erfordernis entsprechend, im Haushaltsplan an den betreffenden Hhst. die entsprechenden Haushaltsvermerke anzubringen.

Nach Prüfung der mit dem Jahresabschluss vorgelegten Deckungskreisübersichten mit „gegenseitiger Deckungsfähigkeit“ (nach Auflösung) ergaben sich folgende Feststellungen:

Die DK-Gesamtansätze der einzelnen Deckungskreise (DK) wurden in keinem Fall überschritten. Die erklärte gegenseitige Deckungsfähigkeit wurde in allen Fällen korrekt und abschließend umgesetzt. Innerhalb der eingerichteten DK wurden Sollübertragungen zwischen den deckungsberechtigten und deckungspflichtigen Haushaltsstellen vorgenommen, so dass bei verschiedenen Hhst. Haushaltsüberschreitungen (üpl. A) ausgeglichen werden konnten.

DK 0526, 0541, 0543, 0546, 0556, 0641

Die Umsetzung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit erfolgte ordnungsgemäß.

DK 0501, 0506, 0521, 0542, 0651

Auch in diesen Deckungskreisen wurde die gegenseitige Deckungsfähigkeit korrekt umgesetzt. Anzumerken ist noch, dass für einzelne Hhst. in den DK üpl. A beantragt und bewilligt worden sind. Da im jeweiligen Deckungskreis noch ausreichend frei Mittel zur Verfügung standen, waren die Anträge überflüssig.

DK 0401

Die Prüfung ergab, dass der DK 0401 nur Hhst. für Personalausgaben enthielt.

Lt. Haushaltsplan standen im Deckungskreis Mittel in Gesamthöhe von 313.400,00 € zur Verfügung. Lt. Deckungskreisübersicht wurden Ausgaben in Gesamthöhe von 306.404,36

geleistet. Die vorgenommenen Sollübertragungen zwischen den Hhst. waren ordnungsgemäß. Ansatzüberschreitungen bei Hhst. gab es also nicht.

Hinweis:

Wegen der Vorschrift in § 18 (1) Satz 2 GemHVO erübrigt sich die Zusammenfassung von Personalausgaben in einem Deckungskreis grundsätzlich. Damit besteht auch nicht das Erfordernis von Sollübertragungen im Fall von Mehrausgaben bei den Hhst. für Personalausgaben. Erst im Fall der Überschreitung des Gesamtansatzes für Personalausgaben (siehe Gruppierungsübersicht Gruppe 4) würde es der Beantragung von üpl. / apl. A bei den betreffenden Hhst. mit Mehrausgaben bedürfen.

DK 0611 und 0631

Beide DK enthalten je zwei A - Hhst. des UA 36600, jeweils eine für A für das Heidefest und eine für den Weihnachtsmarkt.

Mit dem Hinweis auf die Zweckbindung der E bei der Hhst. 3660.17710 wird die Unvereinbarkeit der Einbeziehung der A - Hhst. 36600.61010 und 36600.63510 in Deckungskreise mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit festgestellt. Es besteht durch die gegenseitige Deckungsfähigkeit in solchen Fällen die Gefahr, dass zweckgebundene Einnahmen zweckentfremdet verwendet werden können.

Für den DK 0611 wird noch festgestellt, dass über die Beantragung und Bewilligung von üpl. A für die Hhst. 36600.61010 Mittel bereitgestellt worden sind, die nicht erforderlich waren (vgl. auch Pkt. 9.1.1 und 9.2.2. dieses Berichtes).

9.2 Haushaltsüberschreitungen (über- und außerplanmäßige Ausgaben)

9.2.1 Grundlagen

Nach § 162 (1) GO LSA sind über- und außerplanmäßige Ausgaben (auch die mit geringem Umfang) nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Sind sie nach Art und Umfang erheblich, bedürfen über- und außerplanmäßige Ausgaben der Zustimmung des Gemeinderates, unterhalb der Erheblichkeitsgrenze liegt die Entscheidungsbefugnis beim Bürgermeister.

Die Wertgrenze für die Erheblichkeit einer üpl./apl. A ist nach § 44 (3) Nr. 4 GO LSA in der Hauptsatzung der Gemeinde festzulegen.

Für das Hj. 2012 galt noch die Hauptsatzung der Gemeinde Colbitz vom 22.04.2010 in der Fassung der 1. Änderung vom 25.08.2011.

Gemäß Hauptsatzung galten folgende Zuständigkeiten:

- § 4 Nr. 1: Der Gemeinderat entscheidet über die Zustimmung zu üpl./apl. A, wenn der Vermögenswert 5.000,00 € übersteigt.
- § 8 (3): Im Übrigen erledigt der Bürgermeister in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Dazu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte ... die im Einzelfall einen Vermögenswert nicht überschreiten.

An dieser Stelle muss noch darauf hingewiesen werden, dass nach § 162 (1) Satz 3 GO LSA vor einer Entscheidung über üpl. /apl. A die Pflicht zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung zu prüfen ist.

Die gemäß § 160 (2) GO LSA erforderlichen Erheblichkeitsgrenzen wurden für das Hj. 2011 in § 6 Abs. 2. + 3. der Haushaltssatzung festgelegt.

9.2.2 Beantragung und Bewilligung von über – und außerplanmäßigen Ausgaben

Nach Prüfung der Haushaltsrechnung 2012 wurde festgestellt, dass sowohl über- als auch außerplanmäßige Ausgaben geleistet worden sind.

Für jede einzelne Mehrausgabe lag ein Antrag des Fachamtes an die Kämmerei vor.
Die Entscheidung über die Bewilligung wurde in allen Fällen durch das zuständige Organ der Gemeinde getroffen.

Vorab der nachfolgenden Darlegungen wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass durch die geleisteten üpl. / apl. A kein Erfordernis zur Erarbeitung eines Nachtrages begründet wurde.

Bei der Prüfung der mit den Unterlagen zur Jahresrechnung vorgelegten Anträge auf üpl. /apl. A ergaben sich Feststellungen/Beanstandungen wie folgt:

- Über die apl. A bei der Hhst. 63000.96130 i.H.v. 6.692,52 € hat der Bürgermeister der Gemeinde Colbitz eine „Eilentscheidung“ getroffen.
Nach § 62 (4) GO LSA entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderates in dringenden Angelegenheiten des Gemeinderates, wenn die Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Gemeinderatssitzung (§ 51 Abs. 4 Satz 5) aufgeschoben werden kann. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung sind den Gemeinderäten unverzüglich mitzuteilen, Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.
Nach Rückfrage in der Kämmerei und Einsichtnahme in die Sitzungsniederschriften 2012 wurde festgestellt, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 30.08.2012 sogar einen Beschluss über die apl. A gefasst hat.
- In seiner Sitzung am 05.07.2012 hat der Gemeinderat die Durchführung des Straßenausbaus der Gartenstraße und im Zusammenhang eine außerplanmäßige Ausgabe bei der Hhst. 63000.96120 i.H.v. 86.610,00 € beschlossen. Als Deckungsmittel sollten u.a. Mehreinnahmen aus Verrechnungen aus Hhst. Lohn- und Lohnnebenkosten erfolgen.
Nach den gesetzlichen Vorschriften in § 16 GO LSA (Gesamtdeckung) ist eine Deckung von Mehrausgaben im Vmh mit Mitteln aus dem Vwh unzulässig.
Der Vollständigkeit halber muss erwähnt werden, dass lt. Haushaltsrechnung im Hj. 2012 letztlich nur eine apl. A i.H.v. 36.128,00 € geleistet wurde.
- Zur Deckung der apl. A i.H.v. 4.641,00 € bei der Hhst. 88000.98800 sollte die Rücklagenzuführung reduziert werden.
Da dieses Vorhaben nicht umgesetzt wurde, sondern stattdessen sogar eine höhere Zuführung an die Rücklage erfolgte, **war die Deckung der A im Vmh nicht gewährleistet.**
Kann die Kämmerei/Kasse im Rahmen ihrer Prüfung der Anträge auf üpl./apl.A nicht mit Sicherheit davon ausgehen, dass die veranschlagten HA für die Abschlussbuchungen (Zuführungen zwischen den Haushalten/Zuführung oder Entnahme aus der Rücklage) realisiert werden, können diese Mittel auch nicht zur Deckung von Mehrausgaben herangezogen werden.

- **Aus den Anträgen für verschiedene üpl./apl. A war für die Prüferin keine Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit als Zulässigkeitsvoraussetzung für Mehrausgaben gemäß in § 162 (1) GO LSA abzuleiten** (z.B. bei Hhst. 00000.6000 für Blumen, Präsente, Karten und sogar Speisen und Getränke; bei Hhst. 43100.61000 für Zuwendungen an die Kindertagesstätte und den gemischten Chor anlässlich einer Seniorenweihnachtsfeier; bei Hhst. 55000.98800 für ein Radballrad als Präsent anlässlich 100 Jahre Radsport u.a).

Letztlich geht es nicht darum, dass derartige A vermieden werden müssen, jedoch müssen künftig dafür entsprechende Haushaltsmittel bereits bei der Haushaltsplanung berücksichtigt werden.

- Im Rahmen einer Belegprüfung im Zusammenhang mit den geleisteten üpl./apl. A wurde in verschiedenen Fällen festgestellt, dass entgegen des gesetzlichen Erfordernisses in § 97 (1) GO LSA die vorliegenden Anträge erst gestellt worden sind, nachdem die Zahlungsverpflichtungen eingegangen worden waren.
 - Beispielsweise liegt der Antrag für die Mehrausgaben bei den Hhst. 32000.52000 i.H.v. 689,94 € (Rechn. vom 05.03.2012) erst vom 15.03.12 vor.
 - Bei der Hhst. 46000.52000 wurden bereits am 31.03.2012 Mehrausgaben i.H.v. 819,91 € geleistet und erst mit Antrag vom 10.04.2012 (nachträglich bewilligt).
 - Für die bei Hhst. 02000.93500 am 27.04.2012 geleistete Mehrausgabe (746,51 €) erfolgte die Antragstellung am 10.05.2012.
 - Für die apl. A bei Hhst.55000.98800 i.H.v. 1.274,40 € liegt vom 17.11.2012 die Rechnung vor, der Antrag wurde erst am 27.11.2012 gestellt.

10. Vermögen, Rücklagen, Schulden

10.1 Vermögen

Mit der Jahresrechnung 2012 wurde gemäß § 170 (1) GO LSA i.V.m § 40 (2) Nr. 1 GemHVO eine Vermögensübersicht vorgelegt, die dem verbindlichen Muster lt. § 44 (1) GemHVO entspricht und folgende Angaben enthält:

		Stand zu Beginn des Hj. 2012	Zugang	Abgang	Stand am Ende des Hj. 2012
		(in T€)			
	Vermögen nach § 39 (1) GemHVO				
	Forderungen des Anlagevermögens				
1.1	Beteiligungen sowie Wertpapiere die Gemeinde zum Zweck der Beteiligung erworben hat (KOWISA)	120,2	0	0	120,2
1.3	Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen				
	Stammeinlage/Zielitzer Wobau	76,8	0	0	76,8
	Bareinlage/Zielitzer Wobau	5,1	0	0	5,1

Bei den nachgewiesenen Beteiligungen handelt es sich um den Wert der 1004 Anteile (Stückaktien) bei der KOWISA GmbH welche die Gemeinde Colbitz hält. Bei einem Einzelwert von 119,76 € handelt es sich hierbei somit um Beteiligungen i.H.v. 120.239,04 €.

Unter Pkt. 1.3 sind die Kapitaleinlagen in der Zielitzer Wohnungsgesellschaft mbH als Sacheinlage nach Übertragung des Grundvermögens sowie als Bareinlage nachgewiesen worden.

Lt. Eintragungen in der Vermögensübersicht zum Abschluss des Hj. 2012 verfügt die Gemeinde nicht über Vermögen nach § 39 (2) GemHVO.

*Mit dem Hinweis auf die Ausführungen im Prüfbericht für das Hj. 2011 vom 24.07.2012 unter Pkt. 11.1 wird darauf hingewiesen, dass das Vermögen des bis zum Verkauf als Regiebetrieb der Gemeinde Colbitz geführten Campingplatzes „Heidecamp“ am 01.01.2012 noch als Vermögen nachzuweisen gewesen wäre.
Besitz, Nutzung und Lasten gingen erst mit dem 02.01.2012 an den Käufer über.*

10.2 Rücklagenentwicklung

Mit den Unterlagen zur Jahresrechnung 2012 wurde eine "Übersicht über die Rücklagen" vorgelegt. Sie enthält folgende Bestände zu Beginn und am Ende der Hj.:

Stand zu Beginn des Hj.	Zuführung	Entnahme	Stand am Ende des Hj.
0 T€	173,4 T€	0 T€	173,4 T€

Ausgehend vom Bestand der Rücklage der Gemeinde Colbitz am 01.01.2012 (0,00 €) und unter Berücksichtigung der beim Abschluss des Hj. 2012 möglichen Zuführung zur Rücklage (173.430,06 €) erhöhte sich der Bestand per 31.12.2012 auf 173.430,06 € (vgl. auch Tabelle unter Pkt. 7.3.4).

Der nach § 20 (2) GemHVO in der allgemeinen Rücklage vorzuhaltende Sockelbetrag war somit wieder vorhanden.

10.3 Schulden

10.3.1 Schuldenentwicklung

Die Schuldenentwicklung der Gemeinde Colbitz im Hj. 2012 war ausgehend von den Feststellungen aus den Prüfung für das Hj. 2011 (Prüfbericht vom 24.07.2012) zu untersuchen.

Mit der Haushaltssatzung 2012 war keine Kreditermächtigung festgesetzt worden, so dass neue Kreditaufnahmen ausgeschlossen waren.

Zu Beginn des Hj. 2012 hatte die Gemeinde Colbitz aus Kreditaufnahmen in Vorjahren Schulden in Gesamthöhe von 5.472.939,65 €.

Dieser Stand der Schulden hat sich im geprüfte Hj. 2012 durch die ordentliche Tilgung der Kredite (hier: 226.360,74 €) durch die Gemeinde selbst und durch die durch das Land aufgebrachte Tilgung für ein KommInvest-Darlehen der Gemeinde Colbitz i.H.v. 8.670,00 € (als sonst. Abgang nachgewiesen) auf 5.237.908,91 € verringert.

Stand der Schulden beim Jahresabschluss 2012

Am 31.12.2012 ergaben sich folgende Schuldenstände:

lfd. Nr.	Kredit-institut	Stand zu Beginn des Hj. 2012	ord. Tilgung	Sonstige Abgänge	Stand am Ende des Hj. 2012
1	KommlInvest	8.670,00 €		8.670,00 €	0,00 €
2	Nord LB	5.449.571,09 €	224.724,60 €		5.224.846,49 €
3	KFW (ABM)	4.725,78 €	526,64 €		4.199,14 €
4	KFW (ABM)	9.972,78 €	1.109,50 €		8.863,28 €
	Summen	5.472.939,65 €	226.360,74 €	8.670,00 €	5.237.908,91 €

Die v.g. Schuldenstände sind in der vorliegenden Schuldenübersicht zu Beginn und am Ende des geprüften Hj. 2012 ordnungsgemäß dokumentiert.

10.3.2 Kassenkredite

Mit den Haushaltssatzung 2012 war der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben aufgenommen werden dürfen, auf 535.000,00 € festgesetzt worden.

Für das Hj. 2012 galt einerseits der am 19.04.2011 für das Konto Nr. 728089 bei der Deutschen Kreditbank abgeschlossene Kassenkreditvertrag (Überziehungskredit) über 496.000,00 € weiter. Andererseits war ebenfalls am 19.04.2011 ein Kassenkreditvertrag (Überziehungskredit) über 100.000,00 € für das Konto Nr. 3340001129 bei der Kreissparkasse Börde abgeschlossen worden und galt bis zur Kontoauflösung am 22.10.2012 weiter.

Obwohl v.g. Vertrag bei der Börde-Sparkasse noch Bestand hatte, wurde am 13.04.2012 für das Konto Nr. 728089 bei der Deutschen Kreditbank ein neuer Kassenkreditvertrag (Überziehungskredit) über 535.000,00 €, d.h. in Höhe der gesamten Kassenkreditermächtigung des Hj. 2012 abgeschlossen.

Das Verfahren war zwar nicht ganz korrekt, war aber auch nicht schädlich.

Aus Haushaltsrechnung 2012 ist anhand der verausgabten Kassenkreditzinsen ersichtlich, dass eine Inanspruchnahme der Kassenkreditermächtigung im gesamten Hj. 2012 erforderlich war. Dabei erfolgte die Inanspruchnahme aus verschiedenartigen Kassenkrediten.

Überziehungskredit

Bei der Hhst. 91000.8061 sind Zinsausgaben i.H.v. 4.652,70 € für die Überziehung des DKB – Kontos in allen 4. Quartalen 2012 gebucht worden sind.

Kassenkredit als Festbetragskredit

Aus dem Sachbuch der Hhst. 9100.80610 geht hervor, dass für eine Liquiditätshilfe der Gemeinde Loitsche – Heinrichsberg an die Gemeinde Colbitz im Zeitraum 31.01. – 12.08.2012 Zinsen i.H.v. 1.216,67 € gezahlt worden sind.

Grundsätzlich lassen die Haushalts- und kassenrechtlichen Vorschriften (§ 168 i.V.m § 167 Abs. 1 und § 156 Abs. 2 GO LSA sowie § 19 Abs. 3 GemKVO i.V.m § 20 GemHVO) zur Überbrückung von finanziellen Engpässen neben den Überziehungskrediten (Kontokorrentkredite) auch Kassenkredite mit festem Betrag (Überweisungskredite) zu.

Die Verwaltung der Kassenmittel ist zwar Aufgabe der Kasse, doch liegt die Entscheidung über die Art der Kassenbestandsverstärkung bei der Verwaltung. Nach § 19 Abs. 3 i.V.m. den VV Nr. 2 zu § 19 GemKVO legt der Bürgermeister im Benehmen mit dem Kämmerer fest, bis zu welcher Höhe die Kasse Kassenkredite zur Liquiditätssicherung in Anspruch nehmen darf.

Muss der Kassenbestand durch einen Kassenkredit verstärkt werden, hat der Kassenverwalter dem Bürgermeister so rechtzeitig Mitteilung zu machen, dass er für die fristgemäße Bereitstellung der Mittel sorgen kann.

Im Bedarfsfall hat die Gemeindekasse unverzüglich die Weisung des Bürgermeisters einzuholen.

Da weder der Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2012 dazu Ausführungen enthält, noch der Jahresrechnung erläuternde Unterlagen beigelegt waren, war Rücksprache in der Kämmerei/ Kasse der VG Elbe-Heide erforderlich.

Der o.g. Kassenkreditaufnahme der Gemeinde Colbitz bei der Gemeinde Loitsche - Heinrichsberg erfolgte auf der Grundlage eine Vereinbarung über die Gewährung einer rückzahlbaren Liquiditätshilfe i.H.v. 300.000,00 € zwischen dem Bürgermeister der Gemeinde Colbitz und der Bürgermeisterin der Gemeinde Loitsche – Heinrichsberg vom 31.01.2012.

In v.g. Vereinbarung wurde der späteste Rückzahlungstermin mit 30.06.2012 festgelegt.

Mit Ergänzungen der Vereinbarung vom 29.06.2012 und 31.07.2012 wurde dieser jedoch bis zum 31.07.2012 bzw. 15.08.2012 verlängert.

Lt. Vereinbarungen waren Zinsen entsprechend den Guthabenzinsen auf dem Girokonto der Gemeinde Loitsche – Heinrichsberg zu zahlen.

Nach Vorlage der Vereinbarungen in der Kämmerei/ Kasse der VG Elbe – Heide wurden die entsprechenden Buchungen und Überweisungen zwischen den Gemeinden Loitsche – Heinrichsberg und Colbitz veranlasst.

Abschließend wird festgestellt, dass die buchmäßige Erfassung der E und A der Kassenkredite in den benannten Zeiträumen im Verwahrkonto 3013 der Gemeinde Colbitz erfolgten.

11. Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse und Schlussbemerkungen

Das Ergebnis der Prüfung (Teil 1 – Verwaltungsprüfung) der Jahresrechnung 2012 wird dahingehend zusammengefasst, dass die Gesetze und maßgeblichen Verwaltungsgrundsätze vom Grundsatz her beachtet wurden.

Sachverhalte, die in rechtlicher, sachlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht Anlass zu Beanstandungen gegeben haben, sind im vorliegenden Bericht unter den einzelnen Gliederungspunkten **im Fettdruck** ausgeführt worden.

Zusammenfassend ist einzuschätzen, dass die Verwaltungsprüfung keine Feststellungen ergeben hat, die einer Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Angern entgegenstehen.

Zu beachten ist jedoch, dass Grundlage für das Entlastungsverfahren auch die Feststellungen aus der Technischen Prüfung maßgeblich sind.

Gemäß § 170 (3) GO LSA beschließt der Gemeinderat über die Jahresrechnung und entscheidet zugleich über die Entlastung des Bürgermeisters.

Verweigert der Gemeinderat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, hat er dafür Gründe anzugeben.



Gallert
Fachdienstleiterin



Jaeger
Verwaltungsprüferin

Anlage 1

Haushaltsmäßige Festsetzungen für das Hj. 2012

	Beschluss-Nr.	Genehmigung	Bekanntmachung	Veröffentlichung (öffentl. Auslegung)
Haushaltssatzung	BV - CO/616/2012 vom 02.02.2012	Kenntn. am 01.03.2012	im Amtsblatt der VG Elbe-Heide Nr. 3 vom 30.03.2012	02.04.2012 - 27.04.2012
Endgültige Festsetzungen				
Verwaltungshaushalt				
Einnahmen		2.677.300,00 €		
Ausgaben		2.677.300,00 €		
Vermögenshaushalt				
Einnahmen		1.608.100,00 €		
Ausgaben		1.608.100,00 €		
Kreditaufnahmen für Investitionen		0,00 €		
Verpflichtungsermächtigungen		0,00 €		
Höchstbetrag der Kassenkredite		535.000,00 €		
Steuerhebesätze Grundsteuer A			320 v. H.	
Grundsteuer B			349 v. H.	
Gewerbesteuer			299 v. H.	

	Reste aus Vj. (in - € -)	Anordnungssoll (in - € -)	Gesamtsoll (in - € -)	Ist (in - € -)	Reste auf Nj. (in - € -)
Einnahme					
Verwaltungshaushalt	72.420,82 (KER)	2.721.125,25	2.793.546,07	2.674.719,80	118.826,27 (KER)
Vermögenshaushalt	56.063,32 (KER) 438.306,94 (SFB)	1.503.207,28	1.997.577,54	1.940.387,17	57.190,37 (KER)
Verwahrgelder und Vorschüsse				4.615.106,97	
Gesamt-Ist				1.360.964,21	
				5.976.071,18	
Ausgabe					
Verwaltungshaushalt	90,37 (KAR) 72.330,45 (IFB)	2.721.125,25	2.793.546,07	2.794.262,51	-716,44 (KAR)
Vermögenshaushalt	453.274,01 (IFB) 41.096,25 (HAR)	1.503.207,28	1.997.577,54	1.953.389,96	44.187,58 (HAR)
Verwahrgelder und Vorschüsse				4.747.652,47	
Gesamt-Ist				1.160.581,05	
				5.908.233,52	
Ist-Fehlbetrag (Vwh)				119.542,71	
Ist-Fehlbetrag (Vmh)				13.002,79	
Ist-Überschuss (W,D,V)				200.383,16	
Buchmäßiger Kassenbestand (Kassensollbestand/KSB)				67.837,66	
Bestände der Bankkonten					
Konto- Nr. 728089 (Girokonto bei der Deutschen Kreditbank)				53.270,01	
Konto- Nr. 1020027403 (Girokonto bei der Deutschen Kreditbank)				946,62	
Konto- Nr. 3302000099 (Girokonto bei der Kreissparkasse Börde)				13.621,03	
Kassenistbestand per 31.12.2012 (KIB)				67.837,66	

Anlage 2

Geprüfte Haushaltsrechnung 2012

		Einnahmen (in - € -)	Ausgaben (in - € -)	Differenz (in - € -)
Verwaltungshaushalt				
Reste aus Vorjahr	(K)	72.420,82 (KER)	90,37 (KAR)	
			72.330,45 (IFB)	
	(H)	0,00	0,00	
Anordnungs-Soll		2.721.125,25	2.721.125,25	
Gesamt-Soll		2.793.546,07	2.793.546,07	
Ist		2.674.719,80	2.794.262,51	119.542,71 (IFB)
Reste auf Nachjahr	(K)	118.826,27 (KER)	-716,44 (KAR)	
	(H)	0,00	0,00	

Vermögenshaushalt

Reste aus Vorjahr	(K)	56.063,32 (KER)	0,00	
		438.306,94 (SFB)	453.274,01 (IFB)	
	(H)	0,00	41.096,25 (HAR)	
Anordnungs-Soll		1.503.207,28	1.503.207,28	
Gesamt-Soll		1.997.577,54	1.997.577,54	
Ist		1.940.387,17	1.953.389,96	13.002,79 (IFB)
Reste auf Nachjahr	(K)	57.190,37 (KER)	0,00 (KAR)	
	(H)	0,00	44.187,58 (HAR)	

Verwahrgelder und Vorschüsse

Verwahrgelder	1.354.944,21	1.154.561,05	
Vorschüsse	6.020,00	6.020,00	
Gesamt - Ist	1.360.964,21	1.160.581,05	200.383,16 (IÜ)

buchmäßiger Kassenbestand

67.837,66 €

Ergebnis der Jahresrechnung 2012 (€)

Anlage 4

Einnahme

Soll-Einnahme VwH ohne Abschlussbuchungen	2.731.055,47	
Zuführung vom VmH	0,00	2.731.055,47
Soll-Einnahme VmH ohne Abschlussbuchungen	914.164,19	
Zuführung aus VwH	589.043,09	
Entnahme aus Rücklage	0,00	1.503.207,28
<u>Summe Soll-Einnahmen</u>		<u>4.234.262,75</u>
+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste		0,00
- Abgang alter Kasseneinnahmereste		
Verwaltungshaushalt	9.930,22	
Vermögenshaushalt	0,00	9.930,22
Summe bereinigte Soll-Einnahmen		4.224.332,53
(Gesamtrechnungsergebnis)		

Ausgabe

Soll-Ausgaben VwH ohne Abschlussbuchungen	2.132.172,53	
Zuführung zum VmH	589.043,09	2.721.215,62
Soll-Ausgaben VmH ohne Abschlussbuchungen	847.282,70	
Zuführung zum VwH	0,00	
Zuführung zur Rücklage	611.737,00	1.459.019,70
<u>Summe Soll-Ausgaben</u>		<u>4.180.235,32</u>
+ Neue Haushaltsausgabereste		
Verwaltungshaushalt	0,00	
Vermögenshaushalt	44.187,58	44.187,58
- Abgang alter Haushaltsausgabereste		
Verwaltungshaushalt	0,00	
Vermögenshaushalt	0,00	0,00
- Abgang alter Kassenausgabereste		
Verwaltungshaushalt	90,37	
Vermögenshaushalt	0,00	90,37
Summe bereinigte Soll-Ausgaben		4.224.332,53
(Gesamtrechnungsergebnis)		

Ergebnis

Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen	0,00
- bereinigte Soll-Ausgaben - Ergebnis-	

Abkürzungsverzeichnis

A	Ausgabe
apl. A	außerplanmäßige Ausgabe
AS	Anordnungssoll
BS	Buchungsschlüssel
DA	Dienstanweisung
E	Einnahme
Epl.	Einzelplan
GBI.	Gesetzblatt
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
GO LSA	Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt
GL	Gewährleistung
GR	Gemeinderat
GS	Gesamtsoll
GV	Gemeindeverwaltung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HA	Haushaltsansatz
HAR	Haushaltsausgaberest
HER	Haushaltseinnahmerest
Hhst.	Haushaltsstelle
Hj.	Haushaltsjahr
Hpl.	Haushaltsplan
HS	Haushaltssoll
HÜL	Haushaltsüberwachungsliste
IFB	Ist-Fehlbetrag
i.H.v.	in Höhe von
IÜ	Ist-Überschuss
i.S.	im Sinne
i.V.m.	in Verbindung mit
JR	Jahresrechnung
KA	Kontoauszug
KAR	Kassenausgaberest
KAB	Kommunalaufsichtsbehörde
KER	Kasseneinnahmerest
KV	Kommunalverfassung
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MBI	Ministerialblatt
MG	Mahngebühren
MI	Ministerium des Innern
NT	Nachtrag
PK	Personenkonto
RdErl.	Runderlass
SN	Sammelnachweis
SZ	Säumniszuschläge
TZ	Textziffer
üpl.A.	überplanmäßige Ausgabe
VG	Verbandsgemeinde
V-Konto	Vorschusskonto
Vmh	Vermögenshaushalt
VO	Verordnung
VV	Verwaltungsvorschriften
Vwh	Verwaltungshaushalt
W-Konto	Verwahrkonto